

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 24.06.2019 folgende II. Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel I

§ 19 (3) erhält folgende neue Fassung:

Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos und die Grabstätte wird kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

Die Kosten für Abräumen, Einebnen und Pflege der Begrünung bis Enden der Ruhezeit werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Artikel II

§ 24 (4) erhält folgende neue Fassung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Artikel III

Die II. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Heist, den 16.07.2019

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)